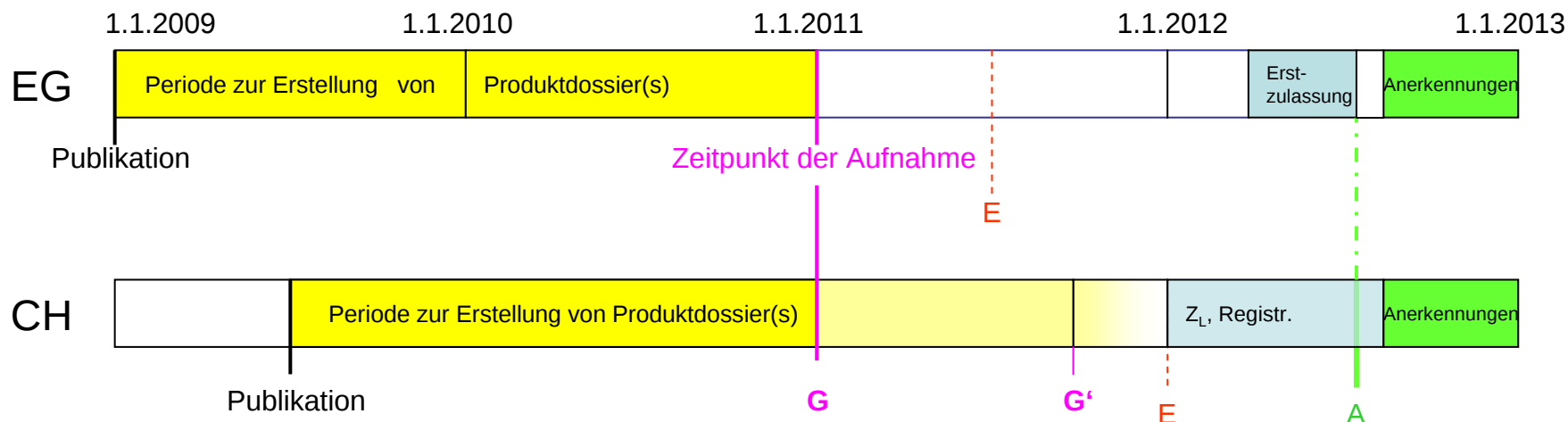


Schema: Aufnahme von Wirkstoffen in Annex I/IA und anschliessende Produktzulassungen und Anerkennung von EG-Produktzulassungen



- Publikation: die Aufnahme von Wirkstoffen in die Listen I/IA wird gegenüber der EG zeitverschoben um ca. 6 Monate publiziert (als Verordnung des BAG gemäss Art.9 Abs.2).
- Zeitpunkt der Aufnahme (identisch in EG und CH) ist die Frist (**G**) zur Einreichung der Gesuche oder Absichtserklärungen gemäss Art. 22 Abs.3. Verlängerung der Eingabefrist (**G'**) gemäss Art. 22 Abs.4.
- **E**: Abverkaufsfrist (Abgabe an Endverbraucherinnen) für Produkte, für die kein gültiges Gesuch oder gültige Absichtserklärung eingereicht wurde (Art. 8 Abs.1 Bst.c Ziffer 1).
- **A**: Frist für Anerkennungsgesuche, zwei Monate nach Erhalt der ersten Zulassung in einem EU-/EFTA-Staat, entsprechend der früheren Absichtserklärung (Anhang 7bis, Bst.d).
- Markierte Zeitperioden: gelb: in dieser Zeitperiode erstellen Firmen Dossiers für Registrierungs- oder Zulassungsgesuche. - blau: in dieser Zeitperiode entscheiden Behörden über Zulassungs- oder Registrierungs-gesuche. - grün: in dieser Zeitperiode entscheiden Behörden über Anerkennungsgesuche.